ABM
Aargauisches Bedrohungsmanagement

Grundlagenpapier

DATENAUSTAUSCH

Mit einem früh- bzw. rechtzeitigen Datenaustausch kann eine mögliche Gewalttat verhindert werden.

Inhaltsübersicht

Einleitung 2
Meldepflicht 3
Melderecht 3
Gesetzlich geregelter Datenaustausch im Bedrohungsmanagement 4
Institutionsübergreifendes Fachgremium (IFG) 7
Datenaustausch zwischen den öffentlichen Organen und der Kantonspolizei 8
Spezifische Rechtsgrundlagen für den Datenaustausch 20

Das vorliegende Grundlagenpapier wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern/-innen der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Amts für Justizvollzug, des Amts für Migration und Integration, des Bezirksgerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, des Schulpsychologischen Dienstes, der Kantonsspital Aarau AG, der Psychiatrischen Diensten AG und der Kantonspolizei Aargau erarbeitet und mit der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) des Kantons Aargau konsolidiert.

Einleitung

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG[1] ist die Kantonspolizei verpflichtet, im Rahmen des Bedrohungsmanagements beratende und präventive Schutzmassnahmen zu ergreifen. Es handelt sich dabei einerseits um eine präventive Beratungstätigkeit und anderseits, bei Vorliegen konkreter Bedrohungen, um eine Schutztätigkeit. Insbesondere bei der Umsetzung dieser Schutztätigkeit hat die Kantonspolizei rasch und unbürokratisch Unterstützung in Form von Information und Beratung zu gewähren.

Diese der Kantonspolizei gesetzlich auferlegte Pflicht kann nur zweckmässig umgesetzt werden, wenn die hierfür notwendigen und erforderlichen Daten zwischen der Kantonspolizei und den öffentlichen Organen rasch ausgetauscht werden können (interdisziplinäre Zusammenarbeit). Für ein wirksames Bedrohungsmanagement ist daher ein Melderecht der Behörden über gewaltbereite Personen an die Polizei erforderlich. Die Kantonspolizei muss diese erhaltenen Daten bearbeiten und an andere öffentliche Organe weitergeben können.[2]
Wann und unter welchen Voraussetzungen welche Daten von wem an welche Behörde oder Institution bekannt gegeben werden dürfen (Melderecht) oder müssen (Meldepflicht), ergibt sich im Einzelfall aus den für das zuständige Organ anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Eine Prüfung für eine Datenherausgabe ist somit im Einzelfall unentbehrlich. Ein allfällig bestehendes Amts- oder Berufsgeheimnis ist dabei zu berücksichtigen, wobei diesbezüglich die jeweiligen behörden- oder institutionsinternen Weisungen massgebend sind.

Mit dem vorliegenden Grundlagenpapier sind die rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen und zu erläutern. Es geht insbesondere darum, wer in welchem Verfahren Daten austauschen darf. Für die zweckmässige Betreibung des Aargauischen Bedrohungsmanagements (ABM) müssen daher die involvierten öffentlichen Organe die für sie anwendbaren rechtlich relevanten Gesetzesbestimmungen kennen und diese einzelfallbezogen zielgerichtet anwenden können. Andererseits muss diesen Stellen auch bekannt sein, welche Daten sie weitergeben resp. austauschen dürfen.

Mit einem früh- bzw. rechtzeitigen Datenaustauch kann schliesslich eine mögliche Gewalttat verhindert werden.

[1] Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz).
[2] Rechtsgutachten Prof. Dr. Donatsch zum Umgang mit gefährlichen Personen, Zürich, 4. April 2019, https://www.kkjpd.ch/newsreader/umgang-mit-gef%C3%A4hrlichen-personen.html, S. 61, N 159.

Meldepflicht

Einzelne eidgenössische oder kantonale Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass einzelfallbezogen bei gewissen Sachverhalten eine Meldung an die hierfür zuständige Stelle zu erstatten ist. Der meldenden Behörde oder Person steht bei diesen Fällen kein Ermessen über die Orientierung der zuständigen Stelle zu. Eine Meldung hat somit zu erfolgen, sobald die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Strafbehörden sind gemäss Art. 302 StPO[3] verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch andere Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen an, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrgenommen haben. Im Kanton Aargau sind gemäss § 34 EG StPO[4] Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen[5] von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

Melderecht

Grundsatz

Daten dürfen zwischen den Behörden ausgetauscht werden, wenn im jeweils anwendbaren eidgenössischen oder kantonalen Recht die hierfür gesetzlichen Mitteilungs- oder Auskunftsrechte bestehen. Besteht ein gesetzliches Melderecht, so wird Personen, die einer Geheimhaltungspflicht (Amts- oder Berufsgeheimnis) unterstehen, dadurch ein Recht auf Meldung eingeräumt (vgl. z.B. Gefährdungsmeldung nach Art. 46b PolG[6], Melderecht nach Art. 30b WG[7]).

Amtsgeheimnis

Öffentliche Organe (Behörden und Beamte gem. Art. 110 StGB[8]) unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB.
Will ein öffentliches Organ Geheimnisse offenbaren und weitergeben, bedarf es einem gesetzlichen Melderecht, der Einwilligung der betroffenen Person zur Weitergabe der Daten (sofern kein selbständiges öffentliches Geheiminteresse besteht) oder der Einwilligung der vorgesetzten Stelle (Art. 320 Ziff. 2 StGB).[9]

Berufsgeheimnis

Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, [Schul-]Psychologinnen und [Schul-]Psychologen, deren Hilfspersonen) unterstehen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 321 StGB.

---

[3] Schweizerische Strafprozessordnung.
[4] Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.
[5] Schwere Vergehen: Delikte mit einer gesetzlichen abstrakten Strafandrohung von drei Jahren, z.B. einfache Körperverletzung, Art. 123 StGB, Drohung, Art. 180 StGB, Nötigung, Art. 181 StGB, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Art. 285 StGB; vgl. Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, N 12 zu Art. 221; vgl. Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts, BGE 143 IV 9, S. 14.
[6] Siehe hinten, Seite 6.
[7] Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz).
[8] Schweizerisches Strafgesetzbuch.
[9] Vgl. Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Auflage, 2018, N 12 ff. zu Art. 320; vgl. SIMMLER MONIKA, Smart Criminal Justice, Der Einsatz von Algorithmen in Polizeiarbeit und Strafrechtspflege, Basel 2021, S. 182.

Will ein Berufsgeheimnisträger ein Geheimnis offenbaren und weitergeben, bedarf es der Einwilligung des Berechtigten (Geheimnisherrn), der vorgesetzten Stelle oder der Aufsichtsbehörde (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Vorbehalten bleiben aber eidgenössische und kantonale Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB). Der Bund und die Kantone können damit gesetzliche Entbindungen von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses (Melderecht) vorsehen. (z.B. § 46b Abs. 2 PolG, Gefährdungsmeldung durch Medizinalpersonen).

Rechtfertigungsgrund

Regelmässig kann ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund die Offenbarung und Weitergabe eines Amts- oder Berufsgeheimnis (gesetzlich erlaubte Handlung) erlauben. Nach Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach Gesetz mit Strafe bedroht ist (vgl. hierzu die Rubrik "spezifische Rechtsgrundlagen für den Datenaustausch").

Ein Datenaustausch ist zudem dann gerechtfertigt, wenn dieser der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben dient oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (rechtfertigender Notstand, Art. 17 StGB). Voraussetzung hier ist, dass Gefahr im Verzug bzw. eine zeitliche und sachliche Dringlichkeit vorliegt und keine Möglichkeit mehr besteht, rechtzeitig die Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis resp. die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Gesetzlich geregelter Datenaustausch im Bedrohungsmanagement

Allgemeines

§

Eine Datenweitergabe ist zulässig, wenn der Gewaltschutz (Kantonspolizei) die Daten benötigt, um seine Aufgaben im Bedrohungsmanagement wahrzunehmen und hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Fehlt eine rechtliche Grundlage, ist für die Datenweitergabe vorgängig eine Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis bei der hierfür zuständigen Stelle einzuholen. Im Zweifelsfall soll über die vorgesetzte Stelle eine Datenweitergabe geprüft werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Datenweitergabe innerhalb oder ausserhalb eines Strafverfahrens unterscheiden sich massgeblich. Innerhalb eines hängigen Strafverfahrens gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung. Ausserhalb von Strafverfahren gelangen die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes[10] für die Bekanntgabe von Personendaten zur Anwendung.
Ziel eines Datenaustausches unter Behörden z.B. im Zusammenhang mit Drohungen gegen Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte ist regelmässig nicht die Strafverfolgung, sondern der Schutz der bedrohten Personen und die Verhinderung von Straftaten. Die Weitergabe der Daten hat in diesem Fall auch die Gefahrenabwehr zum Zweck. Die im IDAG aufgeführten allgemeinen Bestimmungen zur Datenweitergabe (insbesondere § 14 Abs. 1 IDAG) werden durch die Bestimmungen des PolG konkretisiert.

[10] Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

Bekanntgabe von Daten

Gestützt auf § 51 PolG können zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes Daten ausgetauscht werden.[11] Ein Datenaustausch zwischen den Gerichten und der Polizei kann gestützt auf § 46a Abs. 2 PolG vorgenommen werden.
Dies bedingt, dass die Voraussetzung nach § 46b PolG (Gefährdungsmeldung) erfüllt ist (➔ hierzu nachfolgende Seite), dass eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt (sofern kein selbständiges öffentliches Geheiminteresse besteht) oder dass die meldende Person oder Stelle vom Amtsgeheimnis entbunden worden ist.
Dem Datenaustausch zwischen den öffentlichen Organen und dem Gewaltschutz (Kantonspolizei) sind aber Grenzen gesetzt. Es dürfen nur Informationen weitergegeben werden, welche für die Gefährdungseinschätzung und Verhinderung einer möglichen Gewalttat zwingend benötigt werden (Verhältnismässigkeit).

Des Weiteren kommen die unter der Rubrik "spezifische Rechtsgrundlagen" aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, wobei es sich um eine exemplarische, nicht vollständige Aufzählung handelt.

Schutzmassnahmen

Nach § 46a Abs. 1 PolG ergreift die Kantonspolizei (Gewaltschutz) bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen. Eine solche Bedrohungslage liegt dann vor, wenn bei einer gewalttätigen oder drohenden Person von einer hohen, gegen Drittpersonen gerichteten Gewaltbereitschaft auszugehen ist.
Dazu stehen der Kantonspolizei zusätzlich die Instrumente gemäss § 46a Abs. 2 PolG zur Verfügung. In Ergänzung zu § 51 PolG kann die Kantonspolizei Auskünfte über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden einholen, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht (§ 46a Abs. 2 lit. a PolG). Diese gesetzliche Grundlage bildet die Rechtfertigung für den Datenaustausch zwischen der Kantonspolizei, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft.[12] Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörde haben in diesen Fällen jeweils eine Interessenabwägung vorzunehmen.
Ebenfalls möglich ist das fallbezogene Einbeziehen von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben (§ 46a Abs. 2 lit. c PolG). Den Expertinnen und Experten dürfen besonders schützenswerte Personendaten wie Personalien und Angaben zu strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen der eventuell gefährlichen Person sowie Angaben zum Sachverhalt zugänglich gemacht werden, damit sie eine Beurteilung vornehmen und die Kantonspolizei in ihrer Aufgabenerfüllung mit Fachwissen unterstützen können.[13]

[11] Vgl. Botschaft an den Grossen Rat zum Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, 20.35, S. 91
[12] Vgl. Botschaft an den Grossen Rat, a.a.O., S. 74.
[13] Vgl. Botschaft an den Grossen Rat, a.a.O., S. 74.

Gefährdungsmeldung nach § 46b PolG

Über Personen, bei denen eine erhöhte, gegen Drittpersonen gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte, dürfen kantonale, regionale und kommunale Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Polizei Gefährdungsmeldungen erstatten. Dieses Melderecht (Gefährdungsmeldung) steht auch Personen zu, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen (§ 19 GesG[14]), und dem Berufsgeheimnis unterstehen (§ 46b PolG).

Zweck

Die Weitergabe von Personendaten mittels Gefährdungsmeldung dient der Abwehr und Verhütung einer ernsthaften Gefahr und damit dem Opferschutz. Das Melderecht ist notwendig, damit die Polizei Kenntnis von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft erlangen kann. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für ein funktionierendes Fallmanagement zur Verhütung schwerer Gewalttaten. Angestellte des Kantons, der Gemeinde und der regionalen Behörden (Art. 46b Abs. 1 PolG) und Medizinalpersonen (Art. 46b Abs. 2 PolG) können damit Meldung erstatten, ohne sich dadurch dem Vorwurf einer Amts- oder Berufsgeheimnisverletzung auszusetzen.
Die von der Schweigepflicht befreite Medizinalperson muss aber zwischen der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zur betroffenen Person und dem öffentlichen Interesse, Gewalttaten zu verhindern, abwägen.[15]

Voraussetzung

Eine Meldung kann erfolgen, wenn bei der Person eine vermutete erhöhte, gegen Dritte gerichtete Bereitschaft für psychische, physische oder sexuelle Gewalt vorliegen könnte, unabhängig von der Schwere der möglichen Straftat. Dies setzt voraus, dass die meldende Stelle aufgrund des Verhaltens oder aufgrund von Äusserungen einer Person nach pflichtgemässen Ermessen zur Einschätzung gelangt, dass eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegen könnte. Diese Einschätzung kann auf Äusserungen oder Verhaltensweisen beruhen, welche die Behörde selber beobachtet hat oder auf Informationen Dritter, welche der Behörde weitergegeben wurde.[16]

Eine Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei (Gewaltschutz) nach § 46b PolG kann trotz bestehendem Amts- oder Berufsgeheimnis erstattet werden.

[14] Gesundheitsgesetz.
[15] Vgl. Botschaft an den Grossen Rat, a.a.O., S. 78.
[16] Vgl. Botschaft an den Grossen Rat, a.a.O., S. 77 f.

Institutionsübergreifendes Fachgremium (IFG)

Das IFG ist ein interdisziplinäres Fachgremium mit Fachpersonen, insbesondere aus Polizei, Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft, Bezirksgericht/KESB, Justizvollzug, Migrationsamt, Psychiatrie, Medizin, Opferhilfe und Bildung.

In komplexen Fallkonstellationen und/oder gravierenden Fällen kann das IFG (oder Teile davon) gestützt auf § 46a Abs. 2 lit. c PolG durch den Gewaltschutz einberufen werden (Fallkonferenz), um im Sinne einer interdisziplinären Intervision zielgerichtet geeignete Massnahmenmöglichkeiten zu erkennen und möglichst eine langfristige Lösung für die betroffenen Personen zu erwirken und damit ein schweres Gewaltdelikt zu verhindern.

Dabei hat jede an einer Fallkonferenz beteiligte Person die Art und den Umfang des Datenaustauschs zwischen den anwesenden Beteiligten einzelfallweise aufgrund der konkreten Umstände zu gewährleisten. Durch einen regelmässigen Austausch (strategische Sitzungen) soll das Netzwerk gestärkt, die bestehenden Prozesse im ABM optimiert und der Ausbildungsbedarf der Ansprechpersonen evaluiert werden.

Datenaustausch zwischen den öffentlichen Organen und der Kantonspolizei

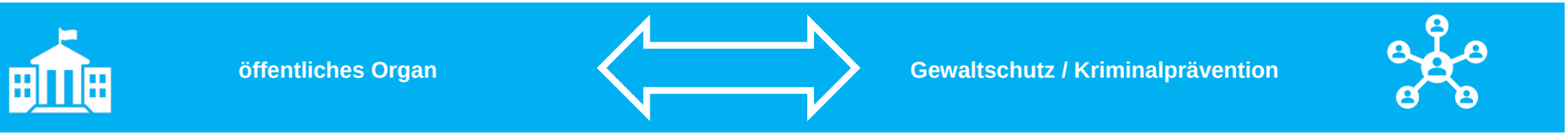

1. Allgemein 9
2. Staatsanwaltschaft (STA) 10
3. Jugendanwaltschaft (JUGA) 11
4. Amt für Justizvollzug (AJV) 12
5. Amt für Migration und Integration (MIKA) 13
6. Gericht / Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) 14
7. Medizinisches Personal und deren Hilfsperson 15
8. Schulpsychologischer Dienst (SPD) 16
9. Opferhilfe 17
10. Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) 18
11. Strassenverkehrsamt (StVA) 19

1. Allgemein		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a PolG		Abs. 2 lit. a: Zwischen Polizei und Gerichten sowie Strafverfolgungsbehörden (Einholen von Auskünften über strafrechtliche Vorgänge und Sanktionen). Bei hinreichendem Verdacht, dass die gewalttätige oder drohend in Erscheinung tretende Person gefährlich sein könnte. Dürfte vor allem dann der Fall sein, wenn die Straftatbestände der Drohung (Art. 180 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) oder Körperverletzungstatbestände (Art. 122 ff. StGB) zur Diskussion stehen. Das Kriterium des hinreichenden Verdachts soll im Sinne der Prävention nicht zu streng ausgelegt werden.[17] Abs. 2 lit. c: Fallbezogenes Einbeziehen von Expertinnen/Experten vorwiegend aus den Bereichen der Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin. Die einbezogenen Stellen müssen sich allenfalls vom Amts-/Berufsgeheimnis entbinden lassen und unterliegen über die ihnen anvertrauten Informationen einer gesetzlichen Schweigepflicht (Abs. 2 lit. c). Abs. 2 lit. d: Die Kantonspolizei informiert weitere gefährdete Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Bei Bedrohung am Arbeitsplatz erfolgt die Informierung gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle.
§ 46b PolG		Eine Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei (Gewaltschutz) nach § 46b PolG kann trotz bestehendem Amts- oder Berufsgeheimnis erstattet werden. Eine Gefährdungsmeldung setzt voraus, dass die meldende Stelle aufgrund des Verhaltens oder aufgrund der Äusserungen einer Person nach pflichtgemässen Ermessen zur Einschätzung gelangt, dass eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Drittpersonen vorliegen könnte. Denkbar ist auch, dass eine Drittperson über relevante Informationen verfügt und diese einer Behörde bekannt gibt, die wiederum eine Gefährdungsmeldung an die Polizei erstattet.
§ 51 PolG		Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen, der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes könne Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
§ 51 Abs. 2bis PolG		In Fällen von häuslicher Gewalt informieren die Polizeistellen die zuständigen Fachstellen von Amtes wegen.
§ 51 Abs. 2ter PolG		Mitteilung des durch die Polizei angeordneten Kontakt- und Annäherungsverbot an andere Behörden (z.B. KESB, Familiengericht), sofern die Information der gefährdeten Person oder von Dritten erforderlich ist.
	Art. 30b WG	Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird durch das Gefahrenpotenzial gerechtfertigt, das von der Bedrohung oder Gefährdung mit einer Waffe ausgeht. Im Sinne der Gewaltprävention wird deshalb mit dieser Bestimmung ein Recht auf Meldung begründet, auf das sich Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterstehen, stützen können, ohne vorgängige Güterabwägung. Zum Personenkreis, der das Melderecht beanspruchen kann, gehören die Amts- und Berufsgeheimnisträger, wie beispielsweise medizinische und juristische Fachleute, aber auch das Personal kantonaler Opferberatungsstellen und andere staatliche Institutionen der Gewaltprävention oder der Sozialdienste.[18]

[17] Vgl. Botschaft an den Grossen Rat, a.a.O., S. 74 f.
[18] Vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 11. Januar 2006, BBl 2006, S. 2744.

2. Staatsanwaltschaft (STA)

Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a Abs. 2 lit. a PolG		-
§ 46a Abs. 2 lit. c PolG		-
§ 46b PolG		-
§ 51 PolG		-
	Art. 101 Abs. 2 StPO	Gewährung Akteneinsicht für die Bearbeitung von hängigen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Hierfür sind die strafprozessualrechtlichen Abläufe gemäss Weisung der Oberstaatsanwaltschaft einzuhalten.
	§ 24 EG StPO	Abs. 3: Informierung anderer Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht (rechtliches Gehör/anfechtbare Verfügung). Abs. 4bis: Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB. Abs. 5: Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss § 55a StGB.
	Art. 302 StPO	Anzeige aller Straftaten, die bei amtlichen Tätigkeit festgestellt wurden oder die ihnen gemeldet worden sind, bei der zuständigen Behörde (Ausnahme Art. 302 Abs. 3: *Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168, 169 und 180 Absatz 1 zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind*).
	§ 34 EG StPO	Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden (Abs. 1) Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 ff. StPO zusteht (Abs. 3). Bei kinderschutzrelevanten Straftaten kann auf Meldung verzichtet werden, wenn kein klarer Tatverdacht besteht, wobei eine hierfür zuständige Fachstelle für Kinderschutz zu informieren ist (Abs. 4).

3. Jugendanwaltschaft (JUGA)		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a Abs. 2 lit. a PolG		-
§ 46a Abs. 2 lit. c PolG		-
§ 46b PolG		-
§ 51 PolG		-
	Art. 101 Abs. 2 StPO	Gewährung Akteneinsicht für die Bearbeitung von hängigen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Hierfür sind die strafprozessualrechtlichen Abläufe gemäss Weisung der Oberstaatsanwaltschaft einzuhalten.
	§ 16 EG JStPO	Informierung anderer Behörden über Strafverfahren. Ähnlich in § 14 EG JStPO, wo Zivilbehörden (KESB) informiert werden oder § 15 EG JStPO, wo Schulen informiert werden. Diese Normen zielen darauf ab, eine positive Entwicklung beim Jugendlichen zu fördern.
	§ 31 JStPO	Die Jugendanwaltschaft klärt die persönlichen Verhältnisse (Familie, Ausbildung, Beruf, Freizeit, Gesundheit, Sucht etc.) umfassend ab. Die Untersuchungshandlungen sind im Jugendstrafrecht nicht nur auf das Anlassdelikt beschränkt.

4. Amt für Justizvollzug (AJV)		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a Abs. 2 lit. c PolG		-
§ 46b PolG		-
§ 51 PolG		-
	§ 49 Abs. 1 lit. a EG StPO	Meldung der Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe an die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern und Straftäterinnen betrauten Personen/Stellen.
	§ 49 Abs. 1 lit. b EG StPO	Information der Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe durch die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern und Straftäterinnen betrauten Personen/Stellen.
	Art. 93 Abs. 2 StGB § 81 Abs. 1 SMV	Auskunftserteilung der Bewährungshilfe nur durch Einwilligung der betreuten Person oder durch vorgesetzte Stelle.

5. Amt für Migration und Integration (MIKA)		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a Abs. 2 lit. c PolG		-
§ 46b Abs. 1 PolG		Melderecht betreffend Personen, bei denen eine erhöhte, gegen Drittpersonen gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.
§ 51 Abs. 1 PolG		Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen des Kantons können Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Nachweis der Erforderlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben ist im Einzelfall durch die Polizei zu erbringen.
	Art. 97 AIG i.V.m. Art. 82 VZAE und § 6 Abs. 2 VAIR	Meldepflicht für Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden. Zu melden sind Anhebungen und Einstellungen von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie die entsprechenden zivil- und strafrechtliche Urteile von denen Ausländer betroffen sind oder wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.
	§ 4 Abs. 2 EGAR	Gewährung der erforderlichen Unterstützung und Vornahme von Abklärungen durch die Kantonspolizei im Auftrag des MIKA (in der Regel schriftlich, ist aber auch formlos möglich).

6. Gericht / Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a Abs. 2 lit. a PolG		-
§ 46a Abs. 2 lit. c PolG		-
§ 46b PolG		-
	Art. 443 ZGB	Meldeerstattung durch jede Person an die KESB, wenn eine Person hilfsbedürftig ist (Melderecht, Abs. 1). Personen in amtlicher Tätigkeit sind bei hilfsbedürftigen Person zur Meldung verpflichtet (Abs. 2).
	Art. 453 ZGB	Zusammenarbeitspflicht zwischen KESB, betroffenen Stellen und Polizei (Abs. 1). Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen (Abs. 2).
	§ 30 EG ZGB	Bei der Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen von Fallkonferenzen, dürfen die Behörden, Stellen und Drittpersonen untereinander Personendaten bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
	§ 2a V KESR	Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen unter der Leitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
	§ 24 EG StPO	Abs. 4bis: Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB. Abs. 5: Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss § 55a StGB.

7. Medizinisches Personal und deren Hilfsperson		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a Abs. 2 lit. c PolG		Bei Beizug als Experten/Expertin ist eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch den Rechtsdienst des Departements Gesundheit und Soziales (RD DGS) erforderlich, falls der Betroffene keine Einwilligung erteilt.
§ 46b PolG		Medizinalpersonen sind mit § 46b PolG für ihre Gefährdungsmeldung an das Bedrohungsmanagement mit einem Melderecht in Ergänzung zu den gesetzlichen Entbindungstatbeständen in § 21 GesG von der beruflichen Schweigepflicht (Berufsgeheimnis) entbunden. Die von der Schweigepflicht befreite Medizinalperson muss zwischen Wahrung des Vertrauensverhältnisses zur betroffenen Person und dem öffentlichen Interesse, Gewalttaten zu verhindern, abwägen. Dabei sind jedoch nur die im Rahmen der Gefährdungsmeldung zentralen und erforderlichen Patienteninformationen herauszugeben. Für eine umfangreichere (nicht in erster Linie die Gefährdungsmeldung betreffende) Datenherausgabe oder für die darüberhinausgehende Abklärung des Bedrohungsmanagements bei medizinischen Fachpersonen z.B. in einer Klinik oder den Einbezug solcher Fachpersonen in ein Gremium (z.B. IFG, § 46a Abs. 2 lit. c PolG), ist bei einem allfälligen Austausch von Patientendaten weiterhin eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch den RD DGS erforderlich, falls der Betroffene keine Einwilligung erteilt.
	Art. 321 Ziff. 2 StGB	Auskunftserteilung mittels Entbindungserklärung durch betroffene Person (Patient/-in), sofern diese urteilsfähig ist.
	Art. 321 Ziff. 2 StGB	Auskunftserteilung mittels Einwilligung durch die Aufsichtsbehörde (RD DGS). Entbindungsgesuche können innert wenigen Arbeitstagen bearbeitet und Entscheide auch vorab per Mail zugestellt werden. Bei Dringlichkeit kann auch am gleichen Arbeitstag über ein Gesuch entschieden werden oder bei besonderer Dringlichkeit die Entbindung telefonisch durch den RD DGS erfolgen.
	§ 21 Abs. 1 lit. d GesG	Melderecht: Meldungen zwecks Prüfung präventiven Massnahmen möglich, sofern die gemachte Wahrnehmung im Zusammenhang mit möglichen Verbrechen oder Vergehen stehen könnte (z.B. Drohung, Nötigung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Körperverletzung)
	Art. 453 ZGB	Innerhalb eines Verfahrens mit Beteiligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist bei Gefahrensituationen im Sinne von Art. 453 ZGB eine direkte Zusammenarbeit zwischen Klinik und Polizei sowie Strafverfolgungsbehörde erlaubt. Eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist dabei nicht notwendig. Ausserhalb eines Verfahrens mit Beteiligung der KESB (insbesondere bei Anordnung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung), wo eine psychiatrische Klinik für den Vollzug einer FU und den Entscheid über die Entlassung aus einer FU zuständig ist, ist die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch den RD DGS erforderlich.

8. Schulpsychologischer Dienst (SPD)		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46a Abs. 2 lit. c PolG		Einwilligung der betroffenen Person oder Schweigepflichtsentbindung durch BKS notwendig (§ 60 Abs. 6 Schulgesetz). Vorbehalt gesetzlicher Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie § 60a Abs. 7 Schulgesetz.
§ 46b PolG		Gesetzliches Melderecht, keine Einwilligung der betroffenen Person oder Schweigepflichtsentbindung notwendig.
§ 51 PolG		Einwilligung der betroffenen Person oder Schweigepflichtsentbindung durch BKS notwendig (§ 60 Abs. 6 Schulgesetz). Vorbehalt gesetzlicher Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie § 60a Abs. 7 Schulgesetz.
	§ 60a Abs. 6 Schulgesetz	Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Aufhebung dieser Schweigepflicht durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch die zuständige Behörde (BKS). Vorbehalt gesetzlicher Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie § 60a Abs. 7 Schulgesetz.
	§ 60a Abs. 7 Schulgesetz	In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Schulpsychologischer Dienst die AHG informieren und ihr gegenüber ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen.

9. Opferhilfe		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46b PolG		Für die Erstattung einer Gefährdungsmeldung ist grundsätzlich die Entbindung der gesetzlichen Schweigepflicht durch die betroffene Person (Einwilligung gem. Art. 11 Abs. 2 OHG) notwendig. Bei minderjährigen Personen siehe Art. 11 Abs. 3 OHG.
	Art. 10 OHG	Akteneinsichtsrecht bei der Strafverfolgungsbehörde und Gericht durch die Beratungsstelle, sofern das Opfer oder seine Angehörigen ihre Zustimmung erteilt haben.
	Art. 11 Abs. 2 OHG	Gesetzliche Schweigepflicht für Personen, dir für eine Beratungsstelle arbeiten. Zur Auskunftserteilung ist die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.
	Art. 11 Abs. 3 OHG	Ist die körperliche, seelische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft gefährdet, so kann die KESB informiert werden oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstattet werden. Ist eine Spezialregelung zum Schutz minderjährigen Personen. Die Beratungsstellen sollen Meldung an die Vormundschaftsbehörde oder an die Strafverfolgungsbehörde erstatten können, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass das minderjährige Opfer oder eine andere minderjährige Person Opfer neuer Straftaten i.S.v. Art. 1 Abs. 1 OHG werden könnte (Wiederholungsgefahr).

10. Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG)		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46b PolG		-
§ 51 PolG		-
	§ 1 Abs. 1 V CaseNet	Weitergabe der erforderlichen Personendaten in Fällen von häuslicher Gewalt durch die Polizei an die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt.

11. Strassenverkehrsamt (StVA)		
Polizeigesetz	Weitere Rechtsgrundlagen	Ergänzende Erläuterungen
§ 46b PolG		-
§ 51 PolG		-
	Art. 104 SVG	Meldung durch Polizei- und Strafverfolgungsbehörde an das Strassenverkehrsamt (Meldepflicht).

Spezifische Rechtsgrundlagen für den Datenaustausch[19]

1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021), SR 101 22
2. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (Stand 1. August 2018), SAR 150.700 22
3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2022), SAR 531.200 23
4. Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Juli 2021), SR 312.0 25
5. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2015), SR 312.1 25
6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (Stand 1. Januar 2022), SAR 251.200 26
7. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 (Stand 1. Juli 2021), SAR 251.300 26
8. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. Januar 2022), SR 311.0 27
9. Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 23. September 2020 (Stand 1. Januar 2021), SAR 253.112 28
10. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2022), SR 210 28
11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2022), SAR 210.300 29
12. Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR) vom 30. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2018), SAR 210.125 29
13. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (Stand 8. April 2018), SAR 851.200 30
14. Verordnung über den Betrieb des Informationssystems CaseNet im Bereich der häuslichen Gewalt (V CaseNet) vom 17. November 2010 (Stand 1. Januar 2015), SAR 851.215 30
15. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2019), SR 312.5 30
16. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2021), SAR 301.100 31
17. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 2. Oktober 2021), SR 142.20 32
18. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2022), SR 142.01 32
19. Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht (VAIR) vom 14. November 2007 (Stand 1. Januar 2021), SAR 122.315 33

[19] Die aufgeführten Erlasse des Kantons Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft basieren auf Daten der Staatskanzlei des Kantons Aargau und der Schweizerischen Bundeskanzlei. Massgebend ist allein die Veröffentlichung durch die Staatskanzlei (https://gesetzessammlungen.ag.ch) und Bundeskanzlei (https://www.fedlex.admin.ch).

20. Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2013), SAR 122.600 33

21. Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2022), SAR 401.100..... 33

22. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (Stand am 1. Januar 2022), SR 514.54 34

1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021), SR[20] 101

Art. 44 BV - Grundsätze

1 Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.

2 Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amts- und Rechtshilfe.

2. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (Stand 1. August 2018), SAR[21] 150.700

§ 3 IDAG - Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten

a) Amtliche Dokumente: Ein amtliches Dokument liegt vor, wenn kumulativ

1. *das öffentliche Organ Verfügungsmacht über das Dokument hat,*
2. *sich das Dokument auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bezieht und*
3. *Informationen sich auf einem beliebigen Informationsträger befinden;*

b) Nicht amtliche Dokumente: Als nicht amtlich gelten

1. *provisorische Dokumente, wie namentlich Entwürfe,*
2. *Dokumente zum persönlichen Gebrauch, insbesondere Arbeitsnotizen;*

c) Öffentliches Organ: Öffentliche Organe sind

1. *alle Behörden, Kommissionen und Organe von öffentlichrechtlichen Anstalten auf kantonaler und kommunaler Ebene*
2. *natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen,*
3. *öffentlich-rechtlich anerkannte kirchliche Körperschaften;*

d) Personendaten: Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen,

e) Betroffene Person: Natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden,

f) Profiling: jede Auswertung von Daten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.

g) Bearbeiten: Jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Personendaten,

h) Bekanntgeben: Das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen,

i) …

k) Besonders schützenswerte Personendaten: Daten, bei denen aufgrund ihrer Bedeutung, des Zusammenhangs, Zwecks oder der Art der Bearbeitung, der Datenkategorie oder anderer Umstände eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht,

l) Überwiegende Interessen:

1. *Als überwiegendes öffentliches Interesse gilt insbesondere die Gewährleistung der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden,*

[20] Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
[21] Systematische Sammlung des aargauischen Rechts

2. *Überwiegende private Interessen sind namentlich der Schutz der Privatsphäre sowie die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen.*

§ 8 IDAG - Grundsatz

1 Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn

a) dafür eine Rechtsgrundlage besteht, oder

b) dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist, oder

c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder

d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann.

2 Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling sind nur zulässig, wenn

a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder

b) dies für die Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder

c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder

d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt.

§ 9 IDAG - Verhältnismässigkeit

1 Grundsätzlich ist das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten, insbesondere beim Einsatz von Informatiksystemen.

§ 14 IDAG - Bekanntgabe an öffentliche Organe

1 Personendaten können unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn

a) die Voraussetzungen gemäss den §§ 8 und 9 erfüllt sind oder

b) dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe des datenempfangenden Organs erforderlich ist. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungsbestimmungen.

3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2022), SAR 531.200

§ 3 PolG - Aufgaben der Kantonspolizei

1 Die Aufgaben der Kantonspolizei sind

b) die Verhinderung und Erkennung von Straftaten,

m) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahme im Rahmen des Bedrohungsmanagements.

§ 11 PolG - Amts- und Vollzugshilfe

1 Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden leisten den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe.

2 Die Hilfe der Kantonspolizei zu Gunsten der Gemeinden, anderer Kantone und des Bundes erfolgt gegen Entschädigung des Aufwands, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht die Unentgeltlichkeit vorsehen.

3 Die entsprechende Regelung gilt auch für die Amts- und Vollzugshilfe durch Polizeikräfte der Gemeinden.

§ 46a PolG - Schutzmassnahmen

1 Die Kantonspolizei ergreift bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen.

2 Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch

a) Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht,

b) Schlichten im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen,

c) fallbezogenes Einbeziehen von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben,

d) informieren weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat.

3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostenpflicht fest.

§ 46b PolG - Gefährdungsmeldung

1 Kantonale, regionale und kommunale Behördenmitglieder und Mitarbeitende dürfen der Polizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Drittpersonen gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.

2 Das Melderecht gemäss Absatz 1 steht auch Personen zu, die gemäss § 19 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 dem Berufsgeheimnis unterstehen.

3 Die Polizei prüft die Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.

§ 49 PolG - Grundsatz

1 Die Polizei kann Personendaten bearbeiten sowie Profiling betreiben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2 Privaten, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, darf der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten nicht gewährt werden

3 Es gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts.

§ 51 PolG - Bekanntgabe von Daten

1 Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

2 ...

2bis In Fällen häuslicher Gewalt informieren die Polizeistellen die zuständigen Fachstellen von Amtes wegen.

2ter Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.

3 Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, wenn eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Personen ist.

4 Für die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte kann ein Entgelt verlangt werden.

4. Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Juli 2021), SR 312.0

Art. 96 StPO - Bekanntgabe und Verwendung bei hängigen Strafverfahren

1 Die Strafbehörde darf aus einem hängigen Verfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Daten wesentliche Aufschlüsse geben können.

Art. 101 StPO - Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

1 Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.

2 Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

3 Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 302 StPO - Anzeigepflicht

1 Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

2 Bund und Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden.

3 Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168, 169 und 180 Absatz 1 zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

5. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2015), SR 312.1

Art. 31 JStPO - Zusammenarbeit

1 Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen arbeitet die Untersuchungsbehörde mit allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen; sie holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein.

2 Diese Instanzen, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen; das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (Stand 1. Januar 2022), SAR 251.200

§ 24 Abs. 3 EG StPO - Mitteilung an andere Behörden und Dritte

1 Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.

2 Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ausüben.

2bis Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.

3 Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

4 Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.

4bis Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.

5 Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss § 55a StGB.

§ 34 EG StPO - Melde- und Anzeigepflicht

1 Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

2 Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.

3 Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 ff. StPO zusteht.

4 Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Person auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Meldung. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Meldepflicht

§ 49 EG StPO - Informationen am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörde

1 Die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern und -täterinnen betrauten Personen, Institutionen und Amtsstellen

a) erhalten von der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe Informationen über diese Personengruppen, soweit sie für die korrekte Aufgabenerfüllung darauf angewiesen sind. In diesem Rahmen sind ihnen die erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen,

b) sind verpflichtet, die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe umgehend über wichtige Erkenntnisse und Ereignisse im Zusammenhang mit den Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug zu informieren.

7. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 (Stand 1. Juli 2021), SAR 251.300

§ 16 EG JStPO - Information an weitere Behörden

1 Weitere Behörden können auf Verlangen oder von Amtes wegen über das Ergebnis der Untersuchung informiert werden, wenn es das öffentliche Interesse oder die Interessen der Jugendlichen erfordern.

8. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. Januar 2022), SR 311.0

Art. 14 StGB - gesetzlich erlaubte Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Art. 44 StGB - Probezeit

1 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

2 Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.

Art. 55a StGB - Sistierung und Einstellung des Verfahrens; Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:

a. das Opfer:
   1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
   2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
   3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungs-weise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und
b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und
c. die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.

2 Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.

3 Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:

a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Ver-gehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;
b. gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
c. sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.

4 Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.

5 Vor Ende der Sistierung nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.

Art. 93 StGB - Bewährungshilfe

1 Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

2 Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, haben über ihre Wahrnehmungen zu schweigen. Sie dürfen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Dritten nur geben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt.

3 Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen Bericht über die betreute Person einholen.

Art. 320 StGB - Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321 StGB - Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

9. Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 23. September 2020 (Stand 1. Januar 2021), SAR 253.112

§ 81 Abs. 1 SMV - Amtsgeheimnis, Aktenvernichtung

1 Sämtliche in der Bewährungshilfe tätigen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses berechtigt, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person oder des AJV vorliegt.

2 Die unterstellenden Behörden legen fest, wie lange die Personendaten zu archivieren beziehungsweise wann sie zu vernichten sind.

10. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2022), SR 210

Art. 443 ZGB - Melderechte und -pflicht

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatteten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Art. 453 ZGB - Zusammenarbeitspflicht

1 Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

2 Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2022), SAR 210.300

§ 30 EG ZGB - g) Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen

1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde arbeitet im Rahmen des Bundesrechts (insbesondere Art. 443, 448, 449b, 451 und 453 ZGB) mit Behörden, Stellen und Drittpersonen zusammen, namentlich mit

a) Gemeinden,

b) Drittpersonen mit Auftrag zu Sachverhaltsabklärungen,

c) Beiständinnen und Beiständen,

d) Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,

e) Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,

f) Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,

g) Betreibungs- und Konkursämtern,

h) Polizeibehörden,

i) Behörden und Stellen des Jugendstrafrechts,

j) Behörden und Stellen der Strafverfolgung sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs.

2 Bei der Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen von Fallkonferenzen, dürfen die Behörden, Stellen und Drittpersonen untereinander Personendaten bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

3 Die betroffene Person wird spätestens im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 447 ZGB in geeigneter Weise über die Zusammenarbeit gemäss den Absätzen 1 und 2 informiert.

4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

12. Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR) vom 30. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2018), SAR 210.125

§ 2a V KESR - Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen

1 Unter der Leitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde findet ein Austausch zwischen allen an einem konkreten Fall beteiligten Behörden, Stellen und Drittpersonen (§ 30 EG ZGB) statt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben aller Beteiligten und zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.

2 Für den Austausch und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle im konkreten Fall beteiligten Behörden, Stellen und Drittpersonen zu Fallkonferenzen einladen. Sie bestimmt die Behörden, Stellen und Drittpersonen, die an einer Fallkonferenz teilnehmen.

3 Berufsbeiständinnen und -beistände, Abklärungspersonen der Gemeinden sowie weitere Fachbehörden können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Einberufung einer Fallkonferenz beantragen.

13. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (Stand 8. April 2018), SAR 851.200

§ 41a SPG – Massnahmen gegen häusliche Gewalt

1 Der Kanton trifft Massnahmen gegen häusliche Gewalt. Diese umfassen

a) den Betrieb einer Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt,

b) die Beratung für gewaltbetroffene sowie gewaltausübende Personen,

c) die Betreuung und Nachbetreuung gewaltbetroffener Personen,

d) die Unterstützung weiterer Präventionsmassnahmen.

2 Der Regierungsrat überträgt die in Absatz 1 genannten Aufgaben geeigneten kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstellen und schliesst mit diesen Leistungsverträge ab.

3 Die gewaltausübenden Personen übernehmen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Kosten ihrer Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen vollständig oder teilweise.

14. Verordnung über den Betrieb des Informationssystems CaseNet im Bereich der häuslichen Gewalt (V CaseNet) vom 17. November 2010 (Stand 1. Januar 2015), SAR 851.215

§ 1 V CaseNet - Datenbekanntgabe durch die Polizeistellen

1 In Fällen häuslicher Gewalt geben die Polizeistellen (Kantonspolizei beziehungsweise Regionalpolizei) die erforderlichen Personendaten der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) bekannt.

15. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2019), SR 312.5

Art. 10 OHG - Akteneinsicht

1 Die Beratungsstellen können Einsicht nehmen in Akten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten aus Verfahren, an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, sofern diese ihre Zustimmung erteilt haben.

2 Das Akteneinsichtsrecht darf den Beratungsstellen nur so weit verweigert werden, als dies gemäss massgebendem Prozessrecht auch gegenüber der geschädigten Person zulässig wäre.

Art. 11 OHG - Schweigepflicht

1 Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung dieser Mitarbeit. Vorbehalten bleiben die Zeugnispflichten nach der Strafprozessordnung.

2 Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

3 Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.

4 Wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

16. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2021), SAR 301.100

§ 19 GesG - Berufsgeheimnis

1 Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind, oder über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufs gemacht haben, zu schweigen. Davon ausgenommen sind Berufe und Tätigkeiten mit beziehungsweise an Tieren.

2 Sie sind von der Schweigepflicht in den Fällen gemäss den §§ 20 und 21 befreit.

§ 21 GesG - Melderechte

1 Die Schweigepflicht wird nach der Einwilligung der dazu berechtigten Person oder nach einer auf Gesuch der schweigepflichtigen Person erteilten schriftlichen Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Voraussetzung der Ermächtigung ist ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse.

2 Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

a) Schutz des Kindeswohls,

b) Erwachsenenschutz,

c) Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung,

d) Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen,

…

§ 51 GesG - Informationspflicht anderer Behörden

1 Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden melden der zuständigen Behörde unverzüglich

a) Vorfälle, welche die Berufspflichten verletzen könnten,

b) Tatsachen, welche die Eignung zur Ausübung eines Berufs des Gesundheitswesens in Frage stellen.

17. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 2. Oktober 2021), SR 142.20

Art. 97 AIG - Amtshilfe und Datenbekanntgabe

1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

2 Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben.

3 Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

a.	*der Eröffnung von Strafuntersuchungen;*
b.	*zivil- und strafrechtlichen Urteilen;*
c.	*Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweige-rung der Eheschliessung;*
d.	*dem Bezug von Sozialhilfe;*
d^{bis}.	*dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung;*
d^{ter}.	*dem Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem ELG;*
d^{quater}.	*Disziplinarmassnahmen von Schulbehörden;*
$d^{quinquies}$.	*Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;*
e.	*anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a hindeuten;*
f.	*…*

18. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2022), SR 142.01

Art. 82 VZAE - Meldepflichten im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen sowie mit zivil- und strafrechtlichen Urteilen
(97 Abs. 3 Bst. a und b AIG)

1 Die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen, von denen Ausländerinnen und Ausländer betroffen sind, sowie entsprechende zivil- und strafrechtliche Urteile.

2 Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

Art. 82a VZAE - Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Zivilstand
(Art. 97 Abs. 3 Bst. c AIG)

1 Die Zivilstands- und Gerichtsbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigerklärungen sowie Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern.

2 Die beteiligten Behörden geben der kantonalen Migrationsbehörde im Zusammenhang mit einer Meldung nach Absatz 1 Tatsachen bekannt, die auf eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung zur Umgehung der Zulassungsvorschriften nach Artikel 51 AIG hindeuten. Dies gilt auch für die schweizerischen Vertretungen im Ausland.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

Art. 82b VZAE - Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe
(Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG)

Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 82e VZAE - Meldepflichten im Zusammenhang mit Disziplinarmassnahmen von Schulbehörden
(Art. 97 Abs. 3 Bst. d[quater] AIG)

1 Die Schulbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert Entscheide über definitive Schulausschlüsse von ausländischen Schülerinnen und Schülern.

2 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler nicht rechtmässig in der Schweiz aufhält.

Art. 82f VZAE - Meldepflichten im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen
(Art. 97 Abs. 3 Bst. d[quinquies] AIG)

1 Die KESB melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen und welche die kantonalen Migrationsbehörden für ihre Entscheide benötigen. Dazu gehören insbesondere:

a. Kindesschutzmassnahmen nach Artikel 308 ZGB, soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen;

b. Kindesschutzmassnahmen nach den Artikeln 310–312 und 327a ZGB;

c. Erwachsenenschutzmassnahmen nach den Artikeln 394 Absatz 2 und 398 ZGB.

2 Die Gerichtsbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert die von ihnen in einem familienrechtlichen Verfahren angeordneten Kindesschutzmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b.

19. Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht (VAIR) vom 14. November 2007 (Stand 1. Januar 2021), SAR 122.315

§ 6 VAIR - Meldungen (Art. 97 AIG)

1 Die Zivilstands- und Gerichtsbehörden melden der Kontrollstelle die meldepflichtigen Daten im Zusammenhang mit dem Zivilstand (Art. 82a VZAE).

2 Die zuständigen Behörden melden dem MIKA die meldepflichtigen Daten im Zusammenhang mit den übrigen Meldepflichten (Art. 82, 82b–82f VZAE).

20. Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2013), SAR 122.600

§ 4 Abs. 2 EGAR - Kantonspolizei

1 Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug der behördlich angeordneten ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen.

2 Sie gewährt dem MIKA und dem Verwaltungsgericht die erforderliche Unterstützung und nimmt für sie Abklärungen vor.

21. Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2022), SAR 401.100

§ 60a Schulgsetz - Schulpsychologischer Dienst

1 Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst mit regionalen Standorten.

2 Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab dem Kindergarten bis Ende der Sekundarstufe I. Er kann auch von den Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, von Schulen und von Behörden beansprucht werden.

3 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,

b) Beurteilung und Ermittlung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahnentscheiden,

c) Beratung und Unterstützung der Schulen, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,

d) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.

4 Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen durch Verordnung.

5 Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig. Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordneten Beratungen und Abklärungen. Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahnentscheiden durch Verordnung eine obligatorische Abklärung vorsehen.

6 Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht wird durch Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 7.

7 In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Schulpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offen legen.

8 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen, zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot und legt die regionalen Standorte fest.

22. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (Stand am 1. Januar 2022), SR 514.54

Art. 30b WG - Melderecht

1 Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die:

a. durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden;

b. mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.